



Richtlinien für die Vergabe der Bayerischen Gleichstellungsmittel (BGF)

an der Universität Bamberg

Fördermöglichkeiten zur Qualifizierung von Frauen für eine Professur

Der Freistaat Bayern stellt seit dem Haushaltsjahr 2008 allen bayerischen Universitäten Mittel zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre bereit. Diese sollen, wie im 2006 ausgelaufenen Hochschul- und Wissenschaftsprogramm HWP, Frauen auf dem Qualifikationsweg zur Professur in Deutschland fördern. Auch an der Universität Bamberg werden von diesen Mitteln unter anderem Stipendien vergeben (über das Programm Step by Step). Die Grundsätze der Förderung sind weiter unten ausgeführt.

1. Arten der Förderung:

Promotionsstipendium

Promotionsstipendien können in der Abschlussphase einer Promotion bei bereits erbrachten überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Leistungen vergeben werden. Es werden ausschließlich Promotionen gefördert, die Teil eines Qualifizierungsplans für eine Professur sind. Die Antragstellerin muss zur Promotion an der Universität Bamberg zugelassen sein und sollte bei Antragstellung die Altersgrenze von 30 Jahren oder ein äquivalentes akademisches Alter nicht überschreiten. Die Stipendienhöhe beträgt 1.200 Euro monatlich.

Post-Doc-Stipendium

Durch diese Förderung soll es Frauen in der 2. Qualifikationsphase ermöglicht werden, ein neues wissenschaftliches Projekt zu beginnen, weiterzuführen und/oder abzuschließen, wie etwa ein Habilitationsprojekt oder einen Drittmittelantrag. Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit der Note „sehr gut“ (magna cum laude) abgeschlossen haben. Außerdem darf die Dauer der Promotion in der Regel vier Jahre nicht überschritten haben und die Antragstellerin sollte möglichst die Altersgrenze von 33 Jahren oder ein äquivalentes akademisches Alter nicht überschreiten. Die Stipendienhöhe beträgt 2.200 Euro monatlich.

Habilitations-Stipendium

Durch diese Förderung soll es Frauen in der Habilitationsphase ermöglicht werden, ein zu einer Universitätslaufbahn befähigendes Projekt weiterzuführen und/oder abzuschließen. Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit der Note „sehr gut“ (magna cum laude) abgeschlossen haben. Außerdem sollte die Dauer der Promotion in der Regel vier Jahre nicht überschritten haben und die Antragstellerin in der Regel möglichst nicht älter als 36 Jahre sein. Die Stipendienhöhe beträgt 2.600 Euro monatlich.

Post-Habilitations-Stipendium

Diese Förderung soll es Nachwuchswissenschaftlerinnen, deren Habilitationsschrift positiv bewertet wurde, die bereits habilitiert sind oder die auf einer Juniorprofessur bzw. eine W1 Professur ohne Tenure Track erfolgreich evaluiert wurden, ermöglichen, die wissenschaftliche Tätigkeit in der Phase zwischen erfolgreicher Bewertung und Abschluss des Habilitationsverfahrens bzw. in der Bewerbungsphase, längstens aber bis zur Berufung auf eine Professur, weiterzuführen. Die Stipendienhöhe beträgt 3.000 Euro monatlich.

Benötigte Bewerbungsunterlagen (digital)

Bei allen Förderstufen:

- Angaben zur Person und Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs (über Powermailformular unter <https://www.uni-bamberg.de/frauenbeauftragte/foerderung/step-by-step/>)
- Ein Anschreiben
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Publikationsverzeichnis
- digitale Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse (Reifezeugnis, Hochschulabschlusszeugnis) Hinweis: keine beglaubigten Kopien erforderlich!
- eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Vorarbeiten, Arbeitsprogramm, Untersuchungsmethoden), die ein genaues inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum sowie eine Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan enthält (ca. 10 Seiten)
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie
- ggf. Nachweis über Mutterschutz/Elternzeit
- ggf. Nachweis der Pfllegetätigkeit
- ggf. Nachweis über Behinderung
- eine unterzeichnete Vereinbarung zu Abschlussbericht und Rahmenprogramm
- eine unterzeichnete Erklärung zum Datenschutz

Promotion (Abschluss):

- Kopie der Betreuungsvereinbarung
- Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern

Post-Doc:

- Stellungnahme zur engen institutionellen Anbindung der Stipendiatin durch die Fakultät, der das Projekt zuzuordnen ist oder durch eine_n mögliche_n Vorsitzende_n eines Fachmentorats
- Nachweis über die mit mind. „sehr gut“ (Magna cum laude) bestandene Promotion
- Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, davon ein externes

Habilitation:

- Nachweis des Habilitationsstatus durch das Fachmentorat, ggf. Benachrichtigung zur erfolgreichen Zwischenevaluierung
- Kopie der Promotionsurkunde
- Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, davon ein externes

Post-Habilitation:

- Kopie der Promotionsurkunde
- Bestätigung der Fakultät, dass die Habilitationsschrift positiv bewertet worden ist oder das Habilitationsverfahren eingeleitet worden ist, bzw. über die erfolgte Habilitation oder die erfolgreiche Evaluation der Juniorprofessur
- Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, davon ein externes

2. Grundsätze der Förderung

- a) Die Bewerbungsfristen werden jährlich auf der Homepage der Frauenbeauftragten publiziert.
- b) Stipendienanträge sind im **Büro der Universitätsfrauenbeauftragten** einzureichen. Eine Beratung der Interessentin vor Antragstellung im Büro der Universitätsfrauenbeauftragten ist möglich und wird empfohlen.
- c) In begründeten Fällen sind **Teilzeitstipendien** möglich, wenn die parallel ausgeführte Tätigkeit der wissenschaftlichen Qualifikation dient.
- d) Es werden **Kinderbetreuungszuschläge** gewährt und zwar 200 Euro monatlich für ein Kind und zusätzlich je 100 EUR monatlich für jedes weitere Kind unter zwölf Jahren.
- e) Die in den Richtlinien formulierten Altersgrenzen verstehen sich als Richtwerte und werden nach akademischen Gepflogenheiten angepasst, bspw. für Frauen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Frauen mit Behinderung oder Migrationshintergrund sind möglich.
- f) **Die Bewilligungsdauer der Stipendien beträgt maximal zwölf Monate.** Eröffnet sich in dieser Zeit eine andere Finanzierungsmöglichkeit (z. B. Vollstipendium oder Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft oder Mitarbeiterin) ist die Stipendiatin verpflichtet, dies unverzüglich zu melden. Die Zahlung des Stipendiums wird dann eingestellt. Bei Kurzzeitstipendien können die Frauenbeauftragten eine Unterbrechung des Step by Step Stipendium zulassen, wenn dies der wissenschaftlichen Karriere dient.
- g) Während der Förderung sind die Stipendiatinnen verpflichtet, am **Rahmenprogramm** teilzunehmen. Das Rahmenprogramm besteht aus einem Beratungsgespräch idealerweise vor Beantragung der Förderung, einem Evaluationsgespräch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Förderzeitraum und einem gemeinsamen Workshop aller Stipendiatinnen.
- h) Die Stipendiatin verpflichtet sich, nach Ablauf der Hälfte der bewilligten Förderungsdauer unaufgefordert **einen Zwischenbericht sowie eine Bewertung der im Bericht aufgeführten Leistungen durch die betreuende Person** vorzulegen. Erfolgt dies nicht, wird die Förderung vorzeitig eingestellt.
- i) Weiter verpflichtet sich die Nachwuchswissenschaftlerin spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung unaufgefordert einen **Abschlussbericht sowie eine Bewertung der im Bericht angeführten Leistungen durch die betreuende Person** vorzulegen.

- j) Die geförderte Nachwuchswissenschaftlerin verpflichtet sich zudem, auch nach Ablauf der Förderdauer dem Frauenbüro der Universität Bamberg zu Evaluationszwecken eine **gültige Kontaktadresse** zur Verfügung zu stellen.
- k) Die Step by Step Stipendium unterliegen nicht der **Sozialversicherungspflicht**, da sie kein Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis begründen; die Stipendienzahlung ist mit keiner Gegenleistung im Sinne einer Arbeits- oder Dienstleistung verbunden. Eine Versicherung gegen Krankheit obliegt der Stipendiatin selbst.
- l) Gerade für Habilitandinnen ist aktive Lehre ein Teil der Qualifikation, deshalb dürfen Stipendiatinnen während der Förderung einen **Lehrauftrag** im Umfang von 2 SWS pro Semester durchführen. Weitere Lehrtätigkeiten oder andere wiss. Tätigkeiten, die entlohnt werden, im Förderzeitraum sind schriftlich über das Frauenbüro bei den Frauenbeauftragten zu beantragen und ihre Bedeutung für die Karriereentwicklung ist darzulegen.
- m) Bei allen Förderarten sind im Rahmen der Förderung befristete **Auslandsaufenthalte** zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.
- n) Anträge von **Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit** können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat und hier eine Hochschulprofessur und wissenschaftliche Karriere anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.
- o) Im **Schwangerschaftsfall** wird das Stipendium während des Mutterschutzes weitergezahlt, der in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt. Auf Antrag kann das Stipendium um die Zeit des Mutterschutzes, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt, verlängert werden. Dieser Antrag ist spätestens drei Monate vor Antritt des Mutterschutzes über das Frauenbüro bei den Universitätsfrauenbeauftragten einzureichen.
- p) Bewerbungen während der **Elternzeit** sind nur möglich, wenn die Elternzeit spätestens zum Beginn des Stipendiums beendet ist. Elternzeit bedeutet eine Unterbrechung des Stipendiums, eine Wiederaufnahme des Stipendiums nach der Elternzeit ist möglich, allerdings vorbehaltlich verfügbarer Mittel.
- q) Im **Krankheitsfall** bis zu 6 Wochen wirkt sich die Erkrankung nicht auf die Stipendiumszahlungen aus, bei einer Erkrankung über 6 Wochen ist dies mit einem Attest den Universitätsfrauenbeauftragten über das Frauenbüro anzuzeigen, ggf. muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern keine Arbeit am Stipendiumszweck möglich ist. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

Stand: 01. September 2021